

52. Zum Begriff der „Betriebsanlage“ im Sinne des § 3 Abs. 3 Nr. 2 des Reichsverkehrssteuergesetzes vom 8. April 1917.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 10. Februar 1920 i. S. preuß. Staat (Wekl.)
w. R. (Rl.). VII 371/19.

- I. Landgericht Hannover.
- II. Oberlandesgericht Celle.

Zu dem Kaltwerk der Klägerin gehört außer dem Steinbruche, der Halbe, dem Lagerplatze, dem Schachtofen und den Öfen Nr. I, II, IV und V, die sämtlich in M. liegen, ein in dem etwa 7 km entfernten B. gelegener Ofen III. Eine Werkbahn verbindet nicht nur die in M. gelegenen Werkstätten untereinander, sondern stellt auch über eine Ausfahrtsweiche eine Verbindung mit dem Ofen Nr. III in B. und der dortigen öffentlichen Eisenbahn her. Der Beklagte hat für alle in der Zeit vom Oktober 1917 bis Juni 1918 auf dieser Werkbahn erfolgten Güterbeförderungen auf Grund des Reichsverkehrssteuergesetzes vom 8. April 1917 die Verkehrssteuer eingefordert. Die Klägerin nimmt für alle Beförderungen bis zur Ausfahrtsweiche Befreiung von der Steuer gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 2a in Anspruch und hat auf Zurückerstattung von 71,59 M nebst Zinsen sowie auf Feststellung geklagt, daß die Beförderungen zwischen dem Steinbruch und der Ausfahrtsweiche der Verkehrssteuer nicht unterliegen.

Das Landgericht hat den Anspruch auf Rückzahlung, soweit er die Transporte von den Steinbrüchen nach den in M. belegenen Betriebsstätten betrifft, dem Grunde nach für gerechtfertigt, sonst für unbegründet erklärt und weiter festgestellt, daß in bezug auf die ersteren Transporte eine Steuerpflicht nicht besteht, dagegen im übrigen die Feststellungsklage abgewiesen. Das Berufungsgericht hat die Berufung des Beklagten und die Anschließberufung der Klägerin insoweit

zurückgewiesen, als der Leistungsanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und über den Feststellungsantrag erkannt war; im übrigen hat es die Sache zur weiteren Verhandlung an das Landgericht zurückverwiesen. Die von dem Beklagten eingelegte Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Unstreitig liegen die Voraussetzungen der Anwendbarkeit der Befreiungsvorschrift des § 3 Abs. 3 Nr. 2 BStGef. insofern vor, als die besteuerten Beförderungen im nichtöffentlichen Güterverkehr und auf nichtöffentlicher Bahnanlage erfolgt sind. Bezüglich der weiteren Voraussetzung der Steuerbefreiung, daß nämlich „die Beförderungen innerhalb derselben Betriebsanlage beginnen und endigen“, hat die Klägerin geltend gemacht, ihre räumlich getrennten Anlagen in M. bilden ein wirtschaftlich zusammenhängendes Gesamtunternehmen, eine geschlossene Betriebsanlage im Sinne der angezogenen Befreiungsvorschrift. Demgegenüber hat der Beklagte unter Berufung auf die Einheitslichkeit der bis nach B. reichenden Bahnanlage die Geschlossenheit der Anlage bestritten. Der Berufungsrichter hat gleich dem Landgerichte, soweit es sich um die Beförderungen lediglich zwischen den einzelnen Betriebsstätten in M. handelt, auch diese dritte Voraussetzung der Steuerbefreiung als gegeben angesehen.

Sowohl nach dem zwischen „Bahnanlage“ und „Betriebsanlage“ unterscheidenden Wortlaute der Befreiungsvorschrift wie nach dem ihr zugrunde liegenden gesetzgeberischen Gedanken ist davon auszugehen, daß unter der „Betriebsanlage“, innerhalb der die Beförderungen beginnen und endigen müssen, um von der Verkehrssteuer befreit zu sein, nicht die Bahnanlage als solche, sondern die zum Betriebe des geschäftlichen Unternehmens geschaffenen Anlagen zu verstehen sind. Von der Steuer befreit sollen bleiben alle Beförderungen, die lediglich der Güterbewegung innerhalb ein- und derselben geschlossenen gewerblichen Anlage dienen, die also nicht aus den geschlossenen Betriebsanlagen heraustreten (Begründung zum Entwurf des Verkehrssteuergesetzes). Wenn nun auch im Berufungsurteile wiederholt von der Geschlossenheit der innerhalb M. belegenen Bahnanlage die Rede ist und insofern wohl Bedenken bestehen können, so läßt doch die Begründung des Berufungsurteils in ihrem Zusammenhang keinen Zweifel darüber, daß der Berufungsrichter jedenfalls auch die in M. gelegenen, durch die Werkbahn verbundenen einzelnen Betriebsstätten der Klägerin als ein geschlossenes, gewerbliches Unternehmen, als eine geschlossene Betriebsstätte im Sinne des Gesetzes angesehen hat. Diese Beurteilung liegt wesentlich auf dem tatsächlichen Gebiet und läßt einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Insbesondere ist ein solcher nicht darin zu finden, daß der Berufungsrichter dem einen, in dem mehr als 6 km entfernten B. ge-

legenen Ofen nicht die Bedeutung beigemessen hat, um den Anlagen in W.
die Eigenschaft einer geschlossenen Betriebsanlage zu versagen.“ . . .